

Haushaltssatzung der Stadt Falkenstein/Vogtl. für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in der Sitzung am 21.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2023)	(2024)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	23.339.700 EUR	21.231.900 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	23.111.600 EUR	22.812.500 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	228.100 EUR	-1.580.600 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	72.600 EUR	10.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	72.600 EUR	10.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	228.100 EUR	-1.580.600 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	795.250 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	228.100 EUR	-785.350 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.474.300 EUR	20.324.350 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.957.750 EUR	20.548.850 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.516.550 EUR	-224.500 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.978.300 EUR	3.636.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.901.700 EUR	5.810.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.923.400 EUR	-2.173.800 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.406.850 EUR	-2.398.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	507.000 EUR	507.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-507.000 EUR	-507.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.913.850 EUR	-2.905.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR (2023) und 0 EUR (2024) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 EUR (2023) und 2.000.000 EUR (2024) festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2023)	(2024)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v.H.	410 v.H.
Gewerbsteuer auf	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Für den entstehenden Finanzbedarf für die Verwaltungsgemeinschaft wird von den beteiligten Gemeinden eine Umlage in Höhe von
340.600 EUR (2023) und 340.600 EUR (2024)

Der Anteil der Gemeinde Grünbach beträgt 220.000 EUR und der Anteil der Gemeinde Neustadt beträgt 120.600 EUR.

§ 7

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Investitionen wird festgesetzt auf 10.000 EUR.

§ 8

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird gemäß § 12 Abs. 5 SächsKomHVO festgesetzt auf 10.000 EUR.

§ 9

1. Die Deckungsfähigkeit der Aufwendungen im Ergebnishaushalt ist in der Budgetübersicht dargestellt. Die Aufwendungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Verfügungsmittel
- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für Instandhaltung

Für Personalaufwendungen und Aufwendungen für Instandhaltung wird Teilhaushalts übergreifend gem.
§ 20 Abs. 2 SächsKomHVO jeweils sachbezogen die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt.

Mehrerträge der Budgets können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

2. Die unter 1. genannten Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt. Investitionsauszahlungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen: - Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze von 10.000 EUR

Zweckgebundene Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Falkenstein/Vogtl., den 10.05.2023


M. Siegemund
Bürgermeister

